

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

FGG § 28

Eine Vorlage ist an das Oberlandesgericht zurückzugeben, wenn der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, in einer neueren Entscheidung an seiner Rechtsansicht nicht mehr festhält.

BGH, Beschl. v. 14. Februar 1974 - II ZB 2/73 - OLG Düsseldorf
 LG Wuppertal
 AG Solingen

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 2/73

BESCHLUSS

in der Handelsregistersache

der B[REDACTED] Deutschland Gesellschaft mit beschränkter Haftung
in S[REDACTED],

- Verfahrensbevollmächtigte: Notare Dr. [REDACTED] und [REDACTED]
in D[REDACTED] -

Weitere Beteiligte: Industrie- und Handelskammer S[REDACTED]

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Februar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Fleck, Dr. Kellermann und Bundschuh

beschlossen:

Die Sache wird dem Oberlandesgericht Düsseldorf zur Entscheidung in eigener Zuständigkeit zurückgegeben.

G r ü n d e :

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte über die Frage zu entscheiden, ob eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Firmenbildung auch dann den Namen eines Gesellschafters verwenden kann (§ 4 Abs. 1 GmbHG), wenn dieser keinerlei Anklang an einen Personen-/Gesellschafternamen enthält und sich damit für das Publikum als eine nichtsagende Phantasiebezeichnung darstellt. Da das Oberlandesgericht die Frage abweichend von einer Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts (Beschl. v. 9. 8. 72 - BReg 2 Z 41/72, BayObLGZ 1972, 277 = NJW 1972, 2185 = WM 1973, 30) bejahen wollte, hat es die Sache gemäß § 28 Abs. 2 FGG dem Bundesgerichtshof vorgelegt.

Inzwischen hat derselbe Senat des Bayerischen Obersten Landesgerichts in einer neuen Entscheidung (Beschl. v. 19. 7. 73 - BReg 2 Z 32/73, MittBayNot 1973, 216 = WM 1973, 1314) seine im früheren Beschluß vertretene



Auffassung aufgegeben. Damit sind die Vorlagevoraussetzungen entfallen, und die Sache ist an das Oberlandesgericht Düsseldorf zurückzugeben (vgl. für den Fall, daß das andere Oberlandesgericht auf Anfrage erklärt, an seiner bisherigen Rechtsprechung nicht festhalten zu wollen: BGHSt 14, 319; 18, 268 [269]; Beschl. v. 9. 12. 60 - 1 StR 359/60 - mitgeteilt NJW 1961, 704 Nr. 54; zustimmend Jansen, FGG 2. Aufl. § 28 Rn. 31 zu FN 99; Keidel, FGG 10. Aufl. § 28 Rn. 32).

Stempel

Dr. Schulze

Fleck

Richter am Bundesgerichtshof Dr. Kellermann ist erkrankt und deshalb gehindert zu unterschreiben.

Stempel

Bundschuh